



Haus- und Nutzungsordnung Jugendzentrum Miehlen

1. Sinn und Zweck / Benutzer

- Das Jugendzentrum (JUZ) bietet den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Miehlen die Möglichkeit, sich zu begegnen und gemeinsame Aktivitäten zu erleben. Das Jugendzentrum bietet dabei ein betreutes Angebot gemäß der Jugendpflege sowie einen Jugendraum als offenen Treff für Jugendliche ab 14 Jahren. Für den Jugendraum gilt eine gesonderte Hausordnung.
- Nicht ortsansässige Jugendliche sind als Gäste willkommen.

2. Jugendschutzgesetz

- Im gesamten JUZ sowie dem zugehörigen Gelände, gilt das Jugendschutzgesetz, welches dort für alle deutlich sichtbar ausgehängt ist.

3. Öffnungszeiten offener Jugendtreff

- Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und über die Website: www.miehlen.de bekannt gegeben.

4. Rauch- und Alkoholverbot

- Im gesamten Jugendzentrum sowie dem umzäunten Gelände herrscht absolutes Rauchverbot.

5. Hausrecht/ Verantwortung

- Das Hausrecht liegt erstrangig beim Ortsbürgermeister und wird von diesem, sowie allen Beigeordneten und Mitarbeitern der Gemeinde ausgeübt. Es wird zweitrangig auf das anwesende Betreuungspersonal übertragen, welche das Hausrecht vollumfänglich durchsetzen können. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht bezieht sich auf das gesamte Gelände des JUZ, inklusive Außenanlage.

6. Sorgfaltspflicht

- Die Nutzer des JUZ sind für die Sauberkeit der Räume und Außenanlagen verantwortlich.
- Alle Nutzer haben die Einrichtungsgegenstände und die Räumlichkeiten an sich, ordentlich und pfleglich zu behandeln.

7. Haftungsausschluss

- Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen – und Sachschäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung des JUZ entstehen. Für Beschädigungen am Gebäude, der Installation und der Einrichtung wird der Verursacher herangezogen.

8. Sanktionen

- Bei Nichteinhaltung der Hausordnung durch einzelne Personen kann, nach vorheriger Zurede und Ermahnung, ein befristetes oder je nach Schwere ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.